

## Information für Feuerwehr-, Charter-, Schulboote (gilt nicht für Sportfahrzeuge)

In Übereinstimmung mit § 103 Abs.6 Schifffahrtsgesetz in der geltenden Fassung **kann** gem. § 8 Abs.2 Schiffstechnikverordnung 2009 **von** § 8 Abs.1 Schiffstechnikverordnung (" **Die Zulassungsurkunde ist stets im Original an Bord mitzuführen** ") **abgesehen werden.**

Dies gilt für unbemannte Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt, Fahrzeuge der **Feuerwehr**, Fahrzeuge die der Vermietung dienen (**Charterboote**) und für Fahrzeuge die Schulungszwecken dienen (**Schulboote**), sofern diese nicht im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden.

**Hier kann die Zulassungsurkunde durch ein Schild aus Metall** oder einem anderen beständigen Material durch den Verfügungsberechtigten **ersetzt werden.** Die Behörde hat dieses Schild durch Anbringung ihres Zeichens zu bestätigen.

**Dieses Schild hat gem. § 8 Abs.3 Schiffstechnikverordnung zu enthalten:**

- das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges
- die Bezeichnung der Zulassungsurkunde (in den oben genannten Fällen immer " Kleinfahrzeug ")
- die Bezeichnung der Behörde die die Zulassungsurkunde ausgestellt hat " Der Landeshauptmann von Niederösterreich "
- die Zahl (Aktenzahl) der Urkunde
- Auflagen und Einschränkungen, welche in der Urkunde aufgeführt werden
- das Datum der Gültigkeit der Zulassung
- die zugelassene Anzahl von Personen am Bord
- ein ca. 3 mal 3 Zentimeter großes freies Feld zur Anbringung des Amtssiegels

Dieses Schild ist fest in dem bezeichneten Wasserfahrzeug anzubringen.

Um Kosten und Mühen zu ersparen ist es sinnvoll der Behörde vor Anfertigung des Schildes einen Entwurf in Papierform oder elektronisch vorzulegen.

- Amt der NÖ Landesregierung Abt.: WA1-Schifffahrt,  
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln
- Fax 02272 / 9005 – 16070
- Mail [post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at](mailto:post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at)

# Vorschlag

zur Ausgestaltung eines Zulassungsschildes gemäß § 8 Abs.2  
Schiffstechnikverordnung 2009



## Zulassungsurkunde für Kleinfahrzeuge

Der Landeshauptmann von Niederösterreich

WA1-SZ-xxxxx/xxx-xxxx

# N-10xxx

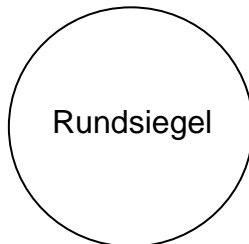
Gültig bis xx.xx.xxxx

Zugelassene Anzahl von Personen an Bord xx

Mindestbesatzung x xxxxxxxxxxxx

Auflagen oder Einschränkungen: xxxxxxxx

Fahrtgebiet: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.



**Eintragungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie auch in der Urkunde eingetragen sind. Diese sind im Wortlaut der Urkunde einzutragen.**

Das Gültigkeitsdatum darf nicht korrigiert werden, sondern es muss bei jeder Verlängerung der Zulassung ein neues Schild angefertigt werden.

**Senden Sie uns vor der Anfertigung einen Entwurf!**